

REISEN VON REISEVERANSTALTERN
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FORMULAR MOD.16100
Medizinische Versorgung – Erstattung von medizinischen Kosten – Stornierung – Reiseunterbrechung

Die Rechtskraft der nachfolgenden Bedingungen setzt die Gültigkeit der Police voraus.

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Versicherungsnehmer: Die Person, deren Interessen durch die Versicherung geschützt sind.

Vertragspartner: ELITE VACANZE GESTIONI S.R.L. mit Sitz in Figline e Incisa Valdarno (FI), Via Norcenni n. 7 - Mehrwertsteuernummer 06196120486, unterzeichnet im Namen Dritter.

Europ Assistance: Die Versicherungsgesellschaft, also Europ Assistance Italia S.p.A. – Gesellschaftssitz, Direktion und Büros: Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand – zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it – für die Ausübung von Versicherungstätigkeiten zugelassene Gesellschaft im Sinne des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 152 vom 1. Juli 1993) – eingetragen im Abschnitt I im Register für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter der Nummer 1.00108 – Tochtergesellschaft des Konzerns Generali, eingetragen im Register für Versicherungskonzerne – Gesellschaft, die der Leitung und Koordinierung von Assicurazioni Generali S.p.A. unterliegt.

Selbstbeteiligung: Der vorab festgelegte Festbetrag, der für jeden Schadensfall zulasten des Versicherungsnehmers geht.

Garantie: Die Versicherung, jedoch nicht die Beistandsversicherung, aufgrund der Europ Assistance im Schadensfall die Entschädigung anerkennt.

Schadenersatz: Der Betrag, den Europ Assistance im Schadensfall trägt.

Höchstbetrag/Versicherungssumme: Maximale Entschädigung im Versicherungsfall durch Europ Assistance.

Police: Das Dokument, das die Versicherung nachweist und die Beziehungen zwischen Europ Assistance, Vertragspartner und Versicherungsnehmer regelt.

Leistung: der in der Sache zu leistende Beistand, also die Betreuung des Versicherungsnehmers zum Bedarfszeitpunkt durch Europ Assistance über die eigene Organisationsstruktur.

Selbstbehalt: Der Teil des Schadensbetrags, ausgedrückt in Prozent, der verpflichtend zulasten des Versicherungsnehmers geht, wobei ein Mindestwert als absoluter Wert ausgedrückt ist.

Schadensfall: Das Eintreten eines Schadensfalls, der durch die Versicherung gedeckt ist.

Organisationsstruktur: die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. - P.zza Trento, 8 - 20135 Mailand, bestehend aus Leitern, Personal (Ärzten, Technikern, Fachleuten), Ausrüstung und Dienststellen (zentralisiert und nicht), die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres bzw. innerhalb anderer vertraglich vorgesehener Grenzen im Einsatz ist und sich um den Telefonkontakt mit dem Versicherungsnehmer, die Organisation und Erbringung der Beistandsleistungen kümmert, wie im Versicherungsschein vorgesehen.

Reise:

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz:

- bei Reisen im Flugzeug, Zug, Reisebus oder Schiff vom Abreiseort (Abflughafen, Abfahrtsbahnhof usw. der organisierten Reise) bis zum Abschluss der Reise, wie vom Versicherungsnehmer organisiert;
- bei einer Reise im Auto oder in einem anderen Fahrzeug, das nicht unter dem vorhergehenden Punkt vorgesehen ist, über 50 km ab dem Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder in der Schweiz.

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:

- bei Reisen im Flugzeug, Zug, Reisebus oder Schiff vom Ankunftsdatum in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder in der Schweiz bis zum Abreisetermin aus einem dieser Länder am Ende der Reise,
- bei einer Reise im Auto oder in einem anderen Fahrzeug, das nicht unter dem vorhergehenden Punkt vorgesehen ist, am Grenzübergang eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und/oder der Schweiz.

BESONDERE NORMEN, WELCHE DIE VERSICHERUNG IM ALLGEMEINEN REGELN

Art. 1. WEITERE VERSICHERUNGEN

Gemäß den Bestimmungen in Art. 1910 ital. ZGB muss der Versicherungsnehmer, der ähnliche Leistungen/Garantien wie die des vorliegenden Versicherungsscheins durch Verträge nutzt, die mit einem anderen Versicherungsunternehmen unterzeichnet wurden, den Schadensfall jedem Versicherungsunternehmen und insbesondere Europ Assistance Italia S.p.A. mitteilen.

Art. 2. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Police unterliegt dem italienischen Recht. Für alles, was hierin nicht ausdrücklich geregelt wird, und in Bezug auf Gerichtsstand

und/oder Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Italien.

Art. 3. VERJÄHRUNGSFRISTEN

Jedes Recht aus dem Versicherungsvertrag verjährt innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag, an dem der Vorfall stattgefunden hat, auf dem das Recht gemäß Art. 2952, ital. ZGB gründet.

Art. 4. ZAHLUNGSWÄHRUNG

In Italien zu leistende Entschädigungen und Erstattungen werden in Euro ausgezahlt. Im Falle, dass Kosten in Ländern getragen wurden, die nicht der Europäischen Union angehören bzw. dieser angehören, jedoch nicht den Euro als Währung übernommen haben, wird die Erstattung zum Wechselkurs der Europäischen Zentralbank an dem Tag berechnet, an dem der Versicherungsnehmer die Kosten getragen hat.

Art. 5. SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der Versicherungsnehmer bemüht sich, alle Personen, deren persönliche Daten von Europ Assistance Italia S.p.A. im Rahmen des vorliegenden Vertrags verarbeitet werden können, über den Inhalt der Datenschutzerklärung (nach Art. 13 des GvD 196/2003 - Datenschutzgesetz) in Kenntnis zu setzen und ihre Zustimmung in die Verarbeitung der Daten durch Europ Assistance Italia S.p.A. einzuholen.

ABSCHNITT I – BEISTANDSVERSICHERUNG

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

KRANKENVERSICHERUNG AUF REISEN

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Grund, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invaliderität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.

Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Kurhäuser, Diät- und Schönheitskliniken.

Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.

Plötzliche Erkrankung: Erkrankung mit akutem Auftreten, über die der Versicherungsnehmer keine Kenntnis hatte und die auf keinen Fall ein - wenn auch plötzliches - Wiederauftreten einer vorherigen Erkrankung ist, die dem Versicherungsnehmer bekannt war.

Vorbestehende Erkrankung: Erkrankung, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.

KFZ-BETREUUNG

Panne: Schaden am Fahrzeug durch Abnutzung, Defekt, Bruch, Funktionsuntüchtigkeit von Teilen, die eine Verwendung unter normalen Bedingungen für den Versicherungsnehmer unmöglich machen.

Wohnsitz: Ort, an dem die physische Person ihren üblichen Wohnsitz hat, der aus der Meldebescheinigung hervorgeht.

Fahrzeug: Nach Art. 47 ff. der neuen ital. Straßenverkehrsordnung wird unter Fahrzeug das für den Eigengebrauch im Eigentum eines Angehörigen oder der Firma mit einem Gesamtgewicht bei Vollbeladung bis 35 t verstanden, im Besonderen:
- Kraftfahrzeuge.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 6. VERSICHERUNGSNEHMER

PERSONENBETREUUNG

Versichert ist:

- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.

- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

KFZ-BETREUUNG

Versichert ist:

- Die physische Person, die das oben besser benannte Fahrzeug führt, Halterin ist oder von dieser zum Führen

Informationsblatt über die Datenverarbeitung zu Versicherungszwecken (gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung 196/2003 - Datenschutzbestimmung)

Wir teilen Ihnen mit, dass unsere Gesellschaft, Inhaber der Verarbeitung, Ihre persönlichen und auch sensiblen oder Gerichtsdaten ggf. zu erwerben beabsichtigt oder sie schon besitzt, um die geforderten Versicherungsleistungen¹ bzw. die zu Ihren Gunsten vorgesehenen Leistungen (sogenannte Versicherungszwecke) einschließlich der Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Verpflichtungen und dem Schutz vor eventuellem Versicherungsbetrug zu erbringen.

Die zur Verfolgung der genannten Ziele notwendigen Daten werden in Italien oder im Ausland mit geeigneten Modalitäten und Verfahren, auch EDV, von Angestellten, Mitarbeitern und anderen, auch externen Personen verarbeitet, die zu Verantwortlichen und/oder Beauftragten der Verarbeitung ernannt oder als autonome Inhaber tätig sind und die für den Inhaber Aufgaben technischer, organisatorischer und operativer Natur ausüben².

Ebenfalls im Rahmen des geleisteten Versicherungsschutzes können Ihre Daten außerdem ggf. privaten oder öffentlichen Stellen mitgeteilt werden, die an die spezifische Versicherungsbeziehung oder an den Versicherungs- und Rückversicherungssektor gebunden und in Italien oder im Ausland tätig sind³. Ihre Daten werden nicht veröffentlicht.

Ohne Ihre Daten – ein paar davon sind kraft einer Rechtsverpflichtung erforderlich – können wir unsere Dienstleistungen oder Teile davon nicht erbringen.

Sie können erfahren, welche Ihrer Daten uns vorliegen, und ggf. die Rechte in Bezug auf ihre Verwendung ausüben (Berichtigung, Aktualisierung, Löschung). Wenden Sie sich dazu an den Verantwortlichen aus Art. 7:

Europ Assistance Italia S.p.A.
Ufficio Protezione Dati, Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand
UfficioProtezioneDati@europassistance.it

Auf der Webseite der Gesellschaft finden Sie die aktuelle Liste der Verantwortlichen und der Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können, und auch die Datenschutzbestimmungen der Gesellschaft.

¹ Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Prämieinzug, Schadensregulierung oder andere Leistungen, Rückversicherung, Mitversicherung, Vorbeugung vor Versicherungsbetrug und dessen Ermittlung und entsprechende Klagen, Ausübung und Verteidigung der Rechte des Versicherers, Erfüllung spezifischer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, interne Verwaltung und Kontrolle, statistische Tätigkeiten.

² Es sind Personen, die zur „Versicherungskette“ gehören (Vertreter, Untervertreter und andere Agentenmitarbeiter, Versicherungswerber, Versicherungsmakler, Banken, Wertpapierunternehmen und andere Erwerbskanäle; Versicherer, Mitversicherer und Rückversicherer, Rentenfonds, Versicherungsmathematiker, Rechtsanwälte und Vertrauensärzte, technische Berater, Sachverständige, Werkstätten, Fahrzeugverschrottungszentren, Gesundheitseinrichtungen, Gesellschaften zur Schadens- und Vertragsabwicklung und andere vertragliche Leistungslieferanten), Gesellschaften der Generali Gruppe und andere Gesellschaften, die Dienstleistungen der Vertragsverwaltung und der Leistungen, EDV-Leistungen, computergesteuerte, Finanz- und Verwaltungsdienstleistungen, Archivierung, Korrespondenzverwaltung, Buchführung und Bilanzzertifizierung ausführen, und auch Gesellschaften, die auf Marktforschung und Nachforschungen über die Servicequalität spezialisiert sind.

³ Versicherungsnehmer, Vertragspartner, Mitglieder von Vorsorge- oder Gesundheitsfonds, Pfändungsschuldner, Bezugsberechtigte, Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer und Verbände/Genossenschaften (z. B. ANIA), denen gegenüber die Mitteilung der Daten zweckmäßig ist, um die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen und um die Rechte der Versicherungsindustrie, der institutionellen Organe und der öffentlichen Einrichtungen zu schützen, denen die Daten durch gesetzliche Verpflichtung mitgeteilt werden müssen.

des Fahrzeugs autorisiert wurde und die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat.

Art. 7. GEGENSTAND UND WIRKSAMKEIT DER VERSICHERUNG

Die im Absatz Leistungen aufgelisteten Beistandsleistungen, die sich Europ Assistance verpflichtet, durch die Organisationsstruktur zu erbringen, wenn sich der Versicherungsnehmer nach Auftreten des Schadensfalls in Schwierigkeiten befindet, **werden ein einziges Mal für jeden Typ während der Reisedauer geleistet.**

Leistungen

PERSONENBETREUUNG

1. ÄRZTLICHE BERATUNG

Wenn der Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Unfall seinen Gesundheitszustand beurteilen muss, kann er sich mit den Ärzten der Organisationsstruktur in Verbindung setzen und um eine telefonische Beratung bitten.

Diese Beratung gilt unter Berücksichtigung der Modalitäten der Dienstleistung nicht als Diagnose und wird auf der Basis der vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Informationen geleistet.

Der Versicherungsnehmer muss der Organisationsstruktur den Grund seiner Anfrage und seine Telefonnummer mitteilen.

2. ENTSENDEN EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS INNERHALB ITALIENS

Falls nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit auftritt, dass sich der Versicherungsnehmer einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss, sendet die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen der Ärzte, die vertraglich an Europ Assistance gebunden sind, an den Ort des Vorfalls. Im Fall der Unmöglichkeit eines der Vertragsärzte, persönlich einzugreifen, organisiert die Struktur die Überführung des Versicherungsnehmers im Krankenwagen in die geeignete nächstgelegene medizinische Einrichtung.

Die Leistung wird von 20 Uhr bis 8 Uhr von Montag bis Freitag und Samstag, Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr erbracht.

3. EMPFEHLUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND

Falls nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit auftritt, dass sich der Versicherungsnehmer auf der Reise einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen muss, gibt die Organisationsstruktur entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit den Namen eines Facharztes in der Nähe des Ortes an, an dem sich der Versicherungsnehmer befindet.

4. KRANKENRÜCKTRANSPORT

Falls der Versicherungsnehmer während der Reise nach einem Unfall oder einer plötzlichen Krankheit nach dem Urteil der Ärzte der Organisationsstruktur und im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt vor Ort den Transport in eine ausgestattete Krankenhauseinrichtung im Land des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers benötigt, organisiert die Struktur zulasten von Europ Assistance die Rückkehr mit dem Fahrzeug und zu dem Zeitpunkt, der von den Ärzten der Organisationsstruktur nach Besprechung mit dem behandelnden Arzt vor Ort für angemessen befunden wird.

Dieses Fahrzeug kann sein:

- Krankentransportflugzeug;
- Linienflug in Economy Class, falls notwendig mit Krankenbahre;
- Zug in erster Klasse, ggf. im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Die Organisationsstruktur verwendet das Krankentransportflugzeug ausschließlich für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien und vorausgesetzt, der Unfall geschieht in europäischen Ländern und in Ländern des Mittelmeerbeckens.

Der Transport wird vollständig von der Struktur organisiert und beinhaltet den Beistand durch einen Arzt oder Pflegepersonal während der Reise, wenn es die Ärzte der Organisationsstruktur für notwendig halten.

Europ Assistance hat das Recht, den eventuellen Fahrschein der Reise zu fordern, der für die Rückkehr des Versicherungsnehmers nicht verwendet wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Überführung in die nächstgelegene Notaufnahme oder Krankenanstalt bzw. eine Überführung zur nächstgelegenen Krankenanstalt benötigt, die für die Behandlung geeignet ist, und er sich in einem örtlichen Krankenhaus befindet, das für die Behandlung der Erkrankung nicht geeignet ist, organisiert die Struktur die Überführung mit dem Fahrzeug und zu dem Zeitpunkt, der von den Ärzten der Organisationsstruktur nach Besprechung mit dem behandelnden Arzt vor Ort für angemessen befunden wird.

In diesem Fall übernimmt Europ Assistance die Kosten **bis höchstens Euro 7500,00.**

Bei Ableben des Versicherungsnehmers organisiert und übernimmt die Organisationsstruktur den Transport des Leichnams bis zur Grabstätte im Land des Wohnsitzes.

Europ Assistance übernimmt die Kosten in Bezug auf **den Transport des Leichnams bis höchstens Euro 5000,00 je Versicherungsnehmer**, wenn die Leistung höhere Kosten mit sich bringt, greift Europ Assistance sofort ein, nachdem sie in Italien entsprechende Garantien in Bezug auf die Zahlung des Mehrbetrags erhalten hat.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Erkrankungen oder Verletzungen, die nach Urteil der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können bzw. die den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, die Reise fortzusetzen;**
- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport den Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften mit sich bringt;**

- **Die Kosten für die Beerdigung und die Kosten für die Suche nach Personen und/oder die eventuelle Bergung eines Leichnams;**
- **Alle Fälle, in denen der Versicherungsnehmer auf eigenen Wunsch oder durch Familienangehörige auf eigene Verantwortung entgegen der Meinung der Ärzte aus der Struktur entlassen wird, in welcher der Versicherungsnehmer stationär aufgenommen ist.**

5. RÜCKKEHR MIT EINEM VERSICHERTEM FAMILIENANGEHÖRIGEN

Wenn die Ärzte der Organisationsstruktur bei der Organisation der Rückkehr die Gesundheitsversorgung für den Versicherungsnehmer während der Reise nicht für notwendig halten und ein versichertes Familienmitglied ihn bis zum Ort der Einlieferung oder zu seinem Wohnsitz begleiten möchte, lässt die Organisationsstruktur auch das Familienmitglied mit dem für den Versicherungsnehmer verwendeten Fahrzeug zurückkehren. Europ Assistance hat das Recht, den eventuellen Fahrschein der Reise zu fordern, der für die Rückkehr des versicherten Familienmitglieds nicht verwendet wurde.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Kosten für die Unterkunft des Familienmitglieds.**

6. RÜCKKEHR DER ANDEREN VERSICHERUNGSNEHMER

Wenn nach der Leistung des Krankenrücktransports die versicherten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer gereist sind, objektiv nicht in der Lage sind, mit dem zu Beginn vorgesehenen und/oder verwendeten Fahrzeug zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren, besorgt ihnen die Organisationsstruktur einen Zugfahrchein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class. Europ Assistance hat das Recht, ihre eventuellen Reisefahrschein zu fordern, die nicht für die Rückreise verwendet werden.

Europ Assistance übernimmt die Kosten der Fahrschein **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 je Versicherungsnehmer.**

7. REISE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN

Ist der Versicherungsnehmer für ein Zeitraum **über 7 Tage** in einer Krankenhauseinrichtung stationär untergebracht, übernimmt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance eine Hin- und Rückfahrt in einem Zugabteil erster Klasse oder einen Hin- und Rückflug in der Economy Class, um einem mit ihm zusammenlebenden Angehörigen die Anreise zu ermöglichen.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Kosten für die Unterkunft des Familienmitglieds**

8. BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Wenn es für den Versicherungsnehmer während der Reise infolge eines Unfalls, Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich ist, sich um die Versicherungsnehmer unter 15 Jahren zu kümmern, die mit ihm gereist sind, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen Zugfahrchein erster Klasse oder einen Hin- und Rückflug in der Economy Class, um einem Angehörigen die Anreise zu ermöglichen, damit er sich um die Minderjährigen kümmern und sie zu ihrem Wohnsitz zurückbringen kann.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Kosten für die Unterkunft des begleitenden Angehörigen.**

9. RÜCKREISE DES GENESENEN VERSICHERUNGSNEHMERS

Wenn der Versicherungsnehmer durch die Einweisung in eine Krankenhauseinrichtung nicht in der Lage ist, mit dem ursprünglich vorgesehenen Fahrzeug zu seinem Wohnsitz zurückzukehren, übergibt ihm die Organisationsstruktur zulasten von Europ Assistance einen Zugfahrchein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class.

10. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Wenn der Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers, bescheinigt durch schriftliche ärztliche Verordnung, es ihm nicht gestattet, die Rückreise an seinen Wohnsitz zum festgelegten Datum anzutreten, sorgt die Organisationsstruktur für eine eventuelle Hotelbuchung. Europ Assistance übernimmt die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für höchstens 3 Tage nach dem festgelegten Rückreisedatum **bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Euro 40,00 täglich** je erkranktem oder verunglücktem Versicherungsnehmer.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Andere Hotelkosten als Zimmer und Frühstück.**

11. INFORMATIONEN UND MELDUNGEN ZU ENTSPRECHENDEN ARZNEIMITTELN IM AUSLAND

Wenn sich der Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Unfall im Ausland befindet und dort Informationen über ordnungsgemäß in Italien eingetragene Arzneimittel benötigt, teilt ihm die Organisationsstruktur die entsprechenden Arzneimittel mit, wenn sie vor Ort verfügbar sind.

12. DOLMETSCHER MIT VERFÜGBARKEIT IM AUSLAND

Wenn der Versicherungsnehmer, der sich im Ausland befindet und dort in ein Krankenhaus eingewiesen wird, Schwierigkeiten hat, mit den Ärzten zu sprechen, da er die örtliche Sprache nicht kennt, entsendet die Organisationsstruktur einen Dolmetscher.

Höchstbetrag:

Die Kosten des Dolmetschers übernimmt Europ Assistance für **höchstens 8 Arbeitsstunden.**

13. KOSTENVORSCHUSS FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG

(gültig nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien) Falls der Versicherungsnehmer unvorhergesehene Kosten tragen muss und es ihm unmöglich ist, diese aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit, eines Raubüberfalls, eines Taschendiebstahls oder nicht erfolgter Gepäckausgabe direkt und unverzüglich zu

bezahlen, zahlt die Organisationsstruktur als Vorschuss für den Versicherungsnehmer die Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Euro 5000,00.**

Wenn der Rechnungsbetrag höher als insgesamt Euro 150,00 ist, **wird die Leistung in dem Augenblick wirksam, in dem Europ Assistance in Italien entsprechende Rückzahlungsgarantien erhalten hat.**

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Devisentransfers ins Ausland, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen darstellen, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherungsnehmer befindet, gültig sind;**
- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Europ Assistance in Italien angemessene Rückzahlungsgarantien zu liefern;**
- **Die in den Ländern aufgetretenen Schadensfälle, in denen es keine Europ Assistance Niederlassungen oder Partner gibt.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer muss den Grund für die Anfrage, die Höhe des notwendigen Betrags, seine Adresse und die Referenzen mitteilen, die es Europ Assistance ermöglichen, die Garantiebedingungen für die Rückzahlung des Vorschusses zu prüfen. Der Versicherungsnehmer muss den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen, sonst muss er außer dem Vorschuss auch die Zinsen zum gültigen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

14. VORZEITIGE RÜCKREISE

Wenn der Versicherungsnehmer, der sich auf der Reise befindet, vor dem geplanten Datum und mit einem anderen Fahrzeug als ursprünglich geplant aufgrund des Todes, nachweisbar durch Totenschein des Standesamts, oder der Einlieferung ins Krankenhaus mit drohender Lebensgefahr eines der folgenden Angehörigen an seinen Wohnsitz zurückkehren muss: Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Sohn/Tochter, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance einen Zugfahrchein erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class, damit er den Ort erreichen kann, an dem die Beerdigung stattfindet oder an dem das Familienmitglied eingeliefert ist.

Wenn der Versicherungsnehmer mit einem Minderjährigen reist, vorausgesetzt dieser ist versichert, kümmert sich die Organisationsstruktur um die Rückreise von beiden. Wenn es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, sein Fahrzeug zu verwenden, um vorzeitig zurückzureisen, stellt ihm die Organisationsstruktur ein weiteres Ticket zur Verfügung, um das Fahrzeug anschließend abzuholen.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer der Organisationsstruktur keine angemessenen Informationen über die Gründe nennen kann, die zum Antrag auf vorzeitige Rückreise führen.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Schadensfall die Originalunterlagen einreichen, die den Grund für die Rückreise nachweisen.

15. VORSCHUSS STRAFKAUTION IM AUSLAND

(gültig nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Italien) Wenn der Versicherungsnehmer verhaftet bzw. ihm Haft angedroht wird und er daher den ausländischen Behörden eine Kautions zahlen muss, um wieder auf freien Fuß gesetzt zu werden, und er dies nicht direkt und sofort machen kann, zahlt die Organisationsstruktur vor Ort die Kautions als Vorschuss für den Versicherungsnehmer.

Europ Assistance streckt die Zahlung der Kautions **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 15.000,00 vor.** Der Betrag der von Europ Assistance als Vorschuss bezahlten Kautions **darf nie über Euro 15.000,00 liegen.** Die Leistung wird in dem Augenblick fällig, in dem Europ Assistance in Italien die Bankbürgschaften empfangen hat.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- **Die Devisentransfers ins Ausland, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen darstellen, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherungsnehmer befindet, gültig sind;**
- **Die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Europ Assistance in Italien angemessene Rückzahlungsgarantien zu liefern;**
- **Die in den Ländern aufgetretenen Schadensfälle, in denen es keine Europ Assistance Niederlassungen oder Partner gibt.**

Pflichten des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer muss den Grund für die Anfrage, die Höhe des notwendigen Betrags, seine Adresse und die Referenzen mitteilen, die es Europ Assistance ermöglichen, die Garantiebedingungen für die Rückzahlung des Vorschusses zu prüfen. Der Versicherungsnehmer muss den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen, sonst muss er außer dem Vorschuss auch die Zinsen zum gültigen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

16. EMPFEHLUNG EINES ANWALTS IM AUSLAND

Wenn der Versicherungsnehmer inhaftiert wurde bzw. ihm die Haft angedroht wird und er Rechtsbeistand benötigt, gibt die Organisationsstruktur den Namen eines Rechtsanwalts an, der entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit so nah wie möglich an dem Ort ist, an dem sich der Versicherungsnehmer befindet.

Von der Leistung ausgenommen sind

- **Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz des Rechtsanwalts gehen zulasten des Versicherungsnehmers.**

Die Leistung ist in den Ländern nicht wirksam, in denen sich keine Zweigstellen oder Partner von Europ Assistance befinden.

17. VERSENDEN DRINGENDER NACHRICHTEN

Wenn es dem Versicherungsnehmer bei Krankheit und/oder Verletzung nicht möglich ist, dringende Nachrichten an Personen mit Wohnsitz in Italien zu senden, gibt die Organisationsstruktur die Nachricht an den Empfänger weiter.
Die Organisationsstruktur haftet nicht für die übertragenen Nachrichten.

KFZ-BETREUUNG

18. PANNENHILFE

Bleibt das Fahrzeug wegen einer Panne oder eines Unfalls liegen und kann nicht selbstständig fortbewegt werden, muss der Versicherungsnehmer telefonisch Kontakt zur Organisationsstruktur aufnehmen und die Pannenhilfe anfordern, die das Fahrzeug abschleppt, und zwar bis zum nächstgelegenen autorisierten Zentrum von Europ Assistance, zum nächstgelegenen Servicepunkt des Fahrzeugherstellers, zur nächstgelegenen Werkstatt oder bei Schadensfällen in Italien zu einer vom Versicherungsnehmer benannten Stelle, die sich in einer Entfernung von höchstens 50 km (Hin- und Rückfahrt) befindet.

Höchstbetrag:

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Pannenhilfe:

- zu einem der vorstehend benannten Punkte bei Schadensfällen in Italien.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- Ersatzteile und weitere Reparaturkosten;
- Kosten für Eingriffe bei Spezialfahrzeugen, wenn diese zur Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind;
- Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder ähnlichen Netzen hatte (zum Beispiel Geländewege).

Nicht als Schadensfall gelten:

- Reifenpannen;
- fehlerhafte Kraftstoffversorgung, die keine Schäden am Fahrzeug verursacht.

19. FORTSETZUNG DER REISE

Bleibt das Fahrzeug wegen einer Panne, eines Unfalls, Brands oder Diebstahls liegen und ist eine Reparatur mit einer Dauer von mehr als 36 Stunden in Italien nötig, übernimmt die Organisationsstruktur für Versicherungsnehmer und Insassen ein Zugticket erster Klasse und/oder ein Taxi für die Fortsetzung der Reise.

Höchstbetrag:

Europ Assistance übernimmt auf eigene Kosten:

- die Kosten für das Zugticket bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00, wenn die Fortsetzung der Reise von Italien stattfindet;
- die Kosten für das Taxi bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50,00, die der Versicherungsnehmer zur Fortsetzung der Reise verwenden kann.

Von der Leistung ausgenommen sind:

- Benzin- und Mautkosten (Autobahn, Fähren usw.);
- Gesetzlich nicht verpflichtende Versicherungen und entsprechender Selbstbehalt;
- über die von den öffentlichen Transportunternehmen gesetzten Grenzen hinaus oder nicht mit dem Leihwagen transportierbares überschüssiges Gepäck.

Art. 8. TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.

Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:

- Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
- alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn;
- alle europäischen Länder, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
- alle anderen Länder der Welt.

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union: gemeint sind alle Länder außer A) und B).

Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:

Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairnsinseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Art. 9. AUSSCHLUSS

Ausgeschlossen sind die Schadensfälle, die verursacht wurden durch bzw. abhängig sind von:

Für die Leistungen der PERSONENBETREUUNG:

- Geistige Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich organischem Psychosyndrom, Schizophrenie, Paranoia, manisch-depressiven Formen und entsprechenden Folgen/Komplikationen;
- Erkrankungen infolge von Schwangerschaft ab der 26. Schwangerschaftswoche und Wochenbett;
- Erkrankungen, die der Ausdruck oder die direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen sind;
- Organentnahme und/oder Organtransplantation;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- Missbrauch von Drogen und Halluzinogenen;

- Luftsport im Allgemeinen, Fahren und Gebrauch von Hängegleitern und anderen sehr leichten Luftfahrzeugen, Fallschirmspringen, Paragliding u. Ä., Bobsport, Freestyle-Skiing, Trampolinsprünge mit Ski oder Wasserski, Alpinismus mit Klettertouren an Felsen oder Zugang zu Gletschern, freies Klettern (Free Climbing), Kitesurfen, Tauchen mit Tauchgerät, Sportarten unter Gebrauch von Fahrzeugen und Motorbooten, Boxen, Ringkampf in verschiedenen Formen, Kampfkunst im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenforschung, Mutproben, Unfälle infolge von professionell und nicht amateurhaft ausgeführten sportlichen Tätigkeiten (einschließlich Rennen, Probefahrten und Training).

Für die Leistungen der KFZ-BETREUUNG

- Fehlende Befähigung des Versicherungsnehmers zum Führen des Fahrzeugs nach geltenden Bestimmungen;
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der Insassen;
 - Teilnahme des Fahrzeugs an Autorennen, entsprechenden Probe- und Trainingsfahrten;
 - Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Missbrauch von Drogen und Halluzinogenen;
 - Alles, was in den einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich angegeben ist.
- FÜR ALLE LEISTUNGEN:
- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder grobe Fahrlässigkeit;
 - Krieg, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erscheinungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, Phänomene der Kernspaltung, Strahlung, hervorgerufen durch die künstliche Beschleunigung von Elementarteilchen;
 - Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terroranschläge und Vandalismus;
 - Selbstmordversuch oder Selbstmord des Versicherungsnehmers
 - Alles, was in den einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich angegeben ist.

Die Leistungen werden ferner nicht in Ländern erbracht, die sich in erklärtem oder tatsächlichem Zustand der Kriegsbeteiligung befinden, darunter alle Länder auf der Webseite <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo> mit einem Gefahrengrad gleich oder über 4,0. Außerdem fallen darunter Länder, deren Kriegsbeteiligung als öffentliche Meldung bekannt gemacht wurde. Die Leistungen werden darüber hinaus nicht in Ländern erbracht, in denen bei Anzeichen des Schadensfalls und/oder der Bitte um Beistand Volksaufstände stattfinden. Es ist außerdem nicht möglich, Leistungen in Form von Sachen (daher Beistand) zu erbringen, wenn die örtlichen oder internationalen Behörden Privatpersonen die Tätigkeit des direkten Beistands unabhängig von der Tatsache, ob Kriegsgefahr besteht oder nicht, nicht gestatten.

Art. 10. NICHT VERSICHERBARE PERSONEN (Artikel gültig nur für die Personenbetreuung)
Unter der Voraussetzung, dass Europ Assistance bei dem Wissen um Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, AIDS-Erkrankung des Versicherungsnehmers die Versicherung nicht geleistet hätte, wird vereinbart, dass falls eine oder mehrere der oben angegebenen Erkrankungen in der vertraglichen Laufzeit unabhängig von der konkreten Beurteilung des Gesundheitszustands des Versicherungsnehmers auftreten, die Verfügungen aus Art. 1898 des ital. ZGB angewandt werden. Bei ungenauen oder undurchsichtigen Erklärungen finden die Verfügungen in den Artikeln 1892, 1893, 1894 des ital. ZGB Anwendung.

Art. 11. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL
Bei einem von der Beistandsversicherung gedeckten Schadensfall muss sich der Versicherungsnehmer sofort mit der Organisationsstruktur in Verbindung setzen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist das Recht auf Betreuungsleistungen gemäß Art. 1915 ital. ZGB verweigert.

Art. 12. BERUFSGEHEIMNIS (Artikel gültig nur für die Personenbetreuung)
Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 13. HAFTUNGSBEGRENZUNG
Europ Assistance übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Beistand geleistet wird, und auch nicht infolge jedes anderen zufälligen und unvorhersehbaren Umstands.

Art. 14. ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG
Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig. Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.
Nur für die Leistungen PANNENHILFE und FORTSETZUNG DER REISE
Die Versicherung beginnt für jeden Versicherungsnehmer 24.00 Stunden vor dem Check-in und endet beim Check-in in der gebuchten Einrichtung. Im Anschluss beginnt sie beim Check-out bis zur Rückkehr an den Wohnort.

ABSCHNITT II – VERSICHERUNG ERSTATTUNG VON BEHANDLUNGSKOSTEN

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.

Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Kurhäuser, Diät- und Schönheitskliniken.

Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.

Plötzliche Erkrankung: Krankheit mit akutem Auftreten, über die der Versicherte keine Kenntnis hatte und die auf keinen Fall ein - wenn auch plötzliches - Wiederauftreten einer vorherigen Erkrankung ist, die dem Versicherten bekannt war.

Vorbestehende Erkrankung: Krankheit, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.

Einlieferung: Der Aufenthalt in einer Krankeneinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 15. VERSICHERUNGSNEHMER

Versichert ist:

- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

Art. 16. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der Versicherungsnehmer nach einer plötzlichen Krankheit oder einem Unfall Arzt-/Arznei-/Krankenhauskosten für dringende und unaufschiebbare Behandlungen oder chirurgische Eingriffe tragen muss, die er vor Ort während der Reise und im Geltungszeitraum der Garantie erhalten hat, erstattet Europ Assistance diese Kosten auf der Basis des in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegebenen Höchstbetrags, wobei der höhere Höchstbetrag zwischen dem für das Herkunftsland und dem für das Bestimmungsland vorgesehenen betrachtet wird.

Bei einem Unfall sind in der Garantie auch die weiteren Behandlungskosten am Wohnort enthalten, solange sie in den 45 Tagen nach dem Unfall stattfinden.

Höchstbetrag:

Für die Arzt- und Arzneimittelkosten, auch im Fall der Einlieferung in eine Krankeneinrichtung oder in eine Notaufnahme, übernimmt Europ Assistance die Kosten mit direkter Zahlung vor Ort vonseiten der Organisationsstruktur und/oder als Erstattung bis zum Erreichen des in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegebenen Höchstbetrags, wobei der höhere Höchstbetrag zwischen dem für das Herkunftsland und dem für das Bestimmungsland vorgesehenen betrachtet wird. Die Rückerstattungen werden mit einer festen und absoluten Selbstbeteiligung je Versichertem in Höhe von Euro 35,00 durchgeführt.

In den angegebenen Höchstbeträgen ist Folgendes enthalten:

- Die Pflegesätze in der vom Arzt verschriebenen Krankeneinrichtung, bis Euro 200,00 am Tag je Versicherungsnehmer;
- Die Kosten für dringende Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls, bis Euro 100,00 je Versicherungsnehmer;
- Die Reparaturkosten für Zahnprothesen infolge eines Unfalls, bis Euro 100,00 je Versicherungsnehmer.

Art. 17. TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherten mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.

Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:

- Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
- alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn;
- alle europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
- alle anderen Länder der Welt.

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union: gemeint sind alle Länder außer A) und B).

Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:

Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairnsinseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Art. 18. AUSSCHLUSS

Von der Garantie ausgenommen sind:

- Alle vom Versicherungsnehmer getragenen Kosten, wenn er Europ Assistance direkt oder durch Dritte die erfolgte Einlieferung ins Krankenhaus oder den Erste-Hilfe-Einsatz nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;

- b. Die Kosten für die Behandlung oder die Beseitigung körperlicher Mängel oder angeborener Missbildungen, für Schönheitsoperationen, für die Krankenpflege, Physiotherapie, Thermalbäder oder Abmagerungskuren, für Zahnbehandlungen (außer infolge eines Unfalls);
- c. Die Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen, die Kosten für orthopädische Hilfsmittel und/oder Prothesen (außer infolge eines Unfalls);
- d. Die Kontrolluntersuchungen in Italien für Zustände nach Erkrankungen, die während der Reise begannen;
- e. Die Transport- und/oder Überführungskosten zur Krankenhauseinrichtung und/oder zum Unterkunftsort des Versicherungsnehmers.
- f. Die Garantie wird außerdem nicht für die Schadensfälle geleistet, die durch Folgendes verursacht wurden bzw. davon abhängen:
- g. Geistige Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich organischem Psychosyndrom, Schizophrenie, Paranoia, manisch-depressiven Formen und entsprechenden Folgen/Komplikationen;
- h. Erkrankungen infolge von Schwangerschaft ab der 26. Schwangerschaftswoche und Wochenbett;
- i. Krankheiten, die der Ausdruck oder die direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen oder vor der Reise bestehenden Erkrankungen sind;
- j. Unfälle infolge der Ausübung folgender Tätigkeiten: Alpinismus mit Klettertouren an Felsen oder Zugang zu Gletschern, Trampolinsprünge mit Ski oder Wasserski, Bobsport, Luftsport im Allgemeinen, Fahren und Gebrauch von Hängegleitern und anderen sehr leichten Luftfahrzeugen, Kitesurfen, Mutproben, Unfälle infolge von professionell und nicht amateurhaft ausgeführten sportlichen Tätigkeiten (einschließlich Rennen, Profifahrten und Training);
- k. Organentnahme und/oder Organtransplantationen;
- l. Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen und entsprechende Probenfahrten und Training;
- m. Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erscheinungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, Phänomene der Umwandlung des Atomkerns, Strahlungen, hervorgerufen durch die künstliche Beschleunigung von Elementarteilchen;
- n. Kriege, Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terroranschläge und Vandalismus;
- o. Vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers;
- p. Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka bzw. von Drogen und Halluzinogenen;
- q. Selbstmordversuch oder Selbstmord.

Art. 19. NICHT VERSICHERBARE PERSONEN
 Unter der Voraussetzung, dass Europ Assistance bei dem Wissen um Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, AIDS-Erkrankung des Versicherungsnehmers die Versicherung nicht geleistet hätte, wird vereinbart, dass falls eine oder mehrere der oben angegebenen Erkrankungen in der vertraglichen Laufzeit unabhängig von der konkreten Beurteilung des Gesundheitszustands des Versicherungsnehmers auftreten, die Verfügungen aus Art. 1898 des ital. ZGB angewandt werden. Bei ungenauen oder undurchsichtigen Erklärungen finden die Verfügungen in den Artikeln 1892, 1893, 1894 des ital. ZGB Anwendung.

Art. 20. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL
 Im Schadensfall muss sich der Versicherte mit der Organisationsstruktur in Verbindung setzen und spätestens sechzig Tage nach Auftreten des Schadensfalls eine Anzeige erstatten – dazu muss er auf das Portal <https://sinistronline.europassistance.it> gehen und die Anleitungen befolgen (oder er kann direkt auf die Webseite www.europassistance.it Bereich Schadensfälle zugreifen) oder durch schriftliche Mitteilung an **Europ Assistance Italia S.p.a. – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand**, unter Angabe von „**Ufficio Liquidazione Sinistri – Rimborso Spese Mediche**“ auf dem Umschlag und Angaben zu:

1. Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer;
2. Ausweisnummer Europ Assistance oder Kopie davon, wenn sie im Besitz des Versicherungsnehmers ist;
3. Umständen des Vorfalles;
4. Bescheinigung der Notaufnahme, die am Unfallort verfasst wurde und die erlittene Krankheit oder die ärztliche Diagnose aufführt, welche den Typ und die Modalitäten des erlittenen Schadensfalls bescheinigt;
5. Bei einem Krankenhausaufenthalt die originalgetreue Kopie des Krankenblatts;
6. Originale der Rechnungen, Quittungen oder der Steuerbelege für die getragenen Kosten einschließlich Steuerdaten (Mehrwertsteuer- oder Steuernummer) der Aussteller und der Eigentümer der Quittungen;
7. Ärztliche Verschreibung für den eventuellen Kauf von Medikamenten mit den Originalquittungen der gekauften Arzneimittel.
8. Europ Assistance kann im Anschluss weitere Unterlagen fordern, die der Versicherungsnehmer senden muss, um den Schadensfall festzulegen

Das Nichterfüllen dieser Pflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 1915, ital. ZGB führen.

Art. 21. KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG
 Nach der Beurteilung der eingegangenen Unterlagen führt Europ Assistance die Schadensregulierung und die entsprechende Zahlung abzüglich der vorgesehenen Selbstbeteiligungen durch.

Art. 22. BERUFSGEHEIMNIS
 Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 23. ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG
 Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig. Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.

Art. 24. FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS
 Für die Garantie „Arztkostenerstattung“ beträgt der Höchstbetrag für den Versicherungsnehmer Euro 500,00 für Italien und Euro 5000,00 für das Ausland.

ABSCHNITT III - REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS
Mitreisender: Die mit demselben Versicherungsschein versicherte und zusammen und gleichzeitig mit dem Versicherungsnehmer in die Reise eingetragene Person.
Angehörige: Ehepartner/eingetragene Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und alle anderen, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, vorausgesetzt dies geht aus einer ordnungsgemäßen Meldebescheinigung hervor.
Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.
Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren und Heime.
Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.
Strafe: Der Betrag, der dem Versicherungsnehmer angelastet wird, wenn er den Vertrag für die Reise/Miete vor der Abreise kündigt.
Wohnort: Der Ort, an dem die natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wie aus einer Meldebescheinigung hervorgeht.
Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt in einer Krankenhauseinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 25. VERSICHERUNGSNEHMER
 Versichert ist:

- > Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.
- > Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

Art. 26. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG
1. REISERÜCKTRITT
 Wenn der Versicherungsnehmer die gebuchte Reise aus bei der Buchung unvorhersehbaren Gründen und Ereignissen stornieren muss, die Folgendes betreffen:

- irekt den Versicherungsnehmer und/oder seine Familienangehörigen;
- irekt den Mitinhaber seines Unternehmens oder seiner Gemeinschaftspraxis/-kanzlei;
- erstattet Europ Assistance den Betrag der Strafe, die dem Versicherungsnehmer vertraglich auferlegt wird, - dem Versicherungsnehmer;
- Und wenn mit demselben Vorgang versichert und eingetragene:
 - den zusammenlebenden Familienangehörigen;
 - einem der Mitreisenden.

Falls die Reise gleichzeitig für mehrere Versicherungsnehmer gebucht wurde und diese keine Familienangehörigen sind, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, so gibt Letzterer eine einzige Person als „Mitreisenden“ an.
Höchstbetrag
 Die dem Versicherten vom Vertragspartner in Rechnung gestellte Strafe wird vollständig erstattet, einschließlich der Verwaltungskosten für den Vorgang, und zwar bis zum Höchstwert, der im Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ angegeben ist.

Art. 27. AUSSCHLUSS
 Europ Assistance erstattet nicht bei:

- a. **Vorsatz des Versicherungsnehmers;**
- b. **Gründen, die nicht auf medizinischen Erwägungen beruhen, vorhersehbar und/oder dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Buchung bekannt waren;**
- c. **Situationen von bewaffneten Konflikten, Invasionen, ausländischen Feindeshandlungen, feindseligen Handlungen, Krieg, Streiks, Aufständen, zivilen Unruhen, terroristischen Handlungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, atmosphärischen Phänomenen mit Merkmalen von Naturkatastrophen, Phänomenen der Veränderungen durch radioaktive Strahlen, die durch künstliche Beschleunigung von Atomparkitellen hervorgerufen werden;**

- d. **Konkurs des Transportunternehmens, der Reiseagentur oder des Reiseveranstalters;**
- e. **Epidemien mit Merkmalen von Pandemien, die derart gravierend und virulent sind, dass sie zu einer erhöhten Sterblichkeit führen bzw. Maßnahmen erfordern, um das Risiko der Übertragung auf die zivile Bevölkerung zu reduzieren, Quarantänen;**
- f. **Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die nicht durch steuerliche Unterlagen gerechtfertigt sind;**
- g. **Nichtsenden der Mitteilung (siehe Art. „Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall“) vonseiten des Versicherungsnehmers bis zum Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts, ausgenommen die Fälle des Verzichts, die durch Tod oder Krankenhauseinlieferung von mindestens 24 durchgehenden Stunden (Tagesklinik und Notaufnahme ausgeschlossen) eines Familienmitglieds verursacht wurden.**

Art. 28. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL
 1. Bei Änderung an der und/oder erzwungenem Verzicht auf die Reise muss der Versicherungsnehmer:

- Der Reiseorganisation oder der Agentur oder dem Transportunternehmen den formalen Verzicht auf die Reise mitteilen;
 - Spätestens 3 Tage nach Auftreten der Ursache des Verzichts und auf jeden Fall bis zum Datum des Reisebeginns, wenn die Frist von 3 Tagen nach dem Datum des Reisebeginns liegt, eine Anzeige erstatten. Die Meldung kann über das Portal <https://sinistronline.europassistance.it> erfolgen, indem den Anweisungen gefolgt wird (oder direkt auf der Webseite www.europassistance.it unter Schadensfälle) oder durch Schreiben an **Europ Assistance - Ufficio Liquidazione Sinistri (Annullamento Viaggio) - Piazza Trento, 8 - 20135 Mailand**, unter Angabe der folgenden Informationen:
 - Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Steuernummer;
 - Angaben zur Verbindung zwischen Versicherungsnehmer und eventuellen anderen Personen, welche die Stornierung herbeigeführt haben.
 - Nummer der Karte von Europ Assistance;
 - Ort, Tag und Uhrzeit des Ereignisses sowie Umstände und Gründe, die es ausgelöst haben.
- Innerhalb von 15 Tagen nach der Meldung muss der Versicherungsnehmer Europ Assistance außerdem die folgenden Unterlagen vorlegen:
- Reiseanmeldung oder ähnliches Dokument;
 - Empfangsbestätigungen (Vorauszahlung, Ausgleich, Strafe) der Reisezahlungen;
 - Auszug der Buchungsbestätigung, welche die Transportgesellschaft ausgestellt hat;
 - Rechnung zur Vertragsstrafe.

Die Nichterfüllung der Pflichten in Bezug auf die Meldung des Schadensfalls kann zum Verlust des Rechts auf Schadensersatz gemäß Art. 1915, ital. ZGB führen.
 Europ Assistance hat jederzeit das Recht, zu Zwecken der Schadensregulierung weitere Unterlagen außer den vertraglich vorgesehenen anzufordern, und verliert zu keinem Zeitpunkt und in keinem Fall das Recht, Ausnahmen geltend zu machen, auch wenn die Abwicklung der Garantien schon begonnen hat.

Art. 29. KRITERIEN FÜR EINE LIQUIDIERUNG
 Die Berechnung der Erstattung entspricht den Prozentsätzen der Vertragsstrafen, die an dem Tag gelten, an dem das Ereignis eingetreten ist (Art. 1914, ital. ZGB). Daher geht die eventuell höhere Vertragsstrafe, wenn der Versicherungsnehmer die Reise nach dem Ereignis storniert, zu seinen Lasten.

Art. 30. BERUFSGEHEIMNIS
 Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 31. ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG
 Die Versicherungsleistung beginnt um 24:00 am Tag der Buchung der Reise/Abschluss der Police und endet bei Beginn der ersten Reisetage.

Art. 32. FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS
 Europ Assistance erstattet den vollständigen Betrag der Strafe, die der Vertragspartner dem Versicherungsnehmer auferlegt, und zwar bis zum Wert der gebuchten Reise, wobei der Betrag in keinem Fall 5000,00 Euro je Versicherungsnehmer überschreiten kann. Bei gemeinsamem und gleichzeitigem Verzicht mehrerer eingetragener Versicherungsnehmer erfolgt die Entschädigung bis zu einem Betrag in Höhe der Summe der für jeden Versicherungsnehmer versicherten Höchstbeträge, aber mit einem Gesamthöchstbetrag von Euro 15.000,00 je Vorgang.

ABSCHNITT IV – VERSICHERUNG UMBUCHUNG DER REISE

BESONDERE DEFINITIONEN DES ABSCHNITTS
Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.
Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.
Vorbestehende Erkrankung: Krankheit, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände bei Beginn der Wirksamkeit der Garantie ist.

Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt in einer Krankeneinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

BESONDERE BEDINGUNGEN DES ABSCHNITTS

Art. 33. VERSICHERUNGSNEHMER

Versichert ist:

- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz, die ein Reisepaket/Reiseleistungen beim Vertragspartner gekauft hat.
- Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ein Reisepaket beim Vertragspartner gekauft hat, welches als Bestimmungsort ausschließlich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz hat.

Art. 34. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Reise unterbricht, ausschließlich infolge von:

- Organisation und Erbringung durch Europ Assistance der Leistung **Krankenrücktransport** auf Grundlage der vertraglichen Bedingungen;
- Organisation und Erbringung durch Europ Assistance der Leistung **Vorzeitige Rückreise** auf Grundlage der vertraglichen Bedingungen;
- Kursänderung des Flugzeugs, in dem der Versicherungsnehmer reist, nach einer Entführung.

Europ Assistance erstattet den Anteil der nicht angetretenen Reiseleistungen nach den Angaben in Art. „KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG“.

Der Teil der nicht angetretenen Reiseleistungen wird **bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Kaufbetrags der Reise und nach den Angaben in Art. „FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS“ erstattet.**

Art. 35. TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Für die Versicherten mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz werden hierunter die Länder verstanden, in denen der Schadensfall aufgetreten ist und in denen die Garantien und Leistungen erbracht werden.

Sie werden in vier Gruppen aufgeteilt:

- A) Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino;
- B) alle EU-Länder, im Besonderen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn;
- C) alle europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, und folgende Länder im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.
- D) alle anderen Länder der Welt.

Für die Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union:

gemeint sind alle Länder außer A) und B).
Für alle Versicherungsnehmer ist die Versicherung in den folgenden Ländern nicht wirksam:

Afghanistan, Antarktis, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairnsinseln, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, United States Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Art. 36. AUSSCHLUSS

Ausgenommen sind Reiseunterbrechungen aufgrund von:

- a. **vorbestehenden Erkrankungen bei Beginn der Garantie;**
- b. **Schwangerschaft oder sich daraus ergebenden Krankheitszuständen;**
- c. **Nerven- und Geisteserkrankungen;**
- d. **Erkrankungen oder Unfällen, deren Behandlung der Grund für die Reise war.**

Art. 37. VERPFLICHTUNGEN

VERSICHERUNGSNEHMERS

Nach der Reiseunterbrechung muss der Versicherungsnehmer innerhalb von sechzig Tagen nach Rückkehr Meldung erstatten – dazu muss er auf das Portal <https://sinistrionline.europassistance.it> gehen und die Anleitungen befolgen (oder er kann direkt auf die Webseite www.europassistance.it Bereich Schadensfälle zugreifen) oder

schriftliche Meldung per Telegramm oder Fax an die Nummer 02.58.47.70.19 unter Angabe der folgenden Anschrift einsenden: **Europ Assistance - Piazza Trento, 8 - 20135 Mailand - unter Angabe des zuständigen Büros auf dem Umschlag (Ufficio Liquidazione Sinistri - Rifacimento Viaggio) und unter Angabe von:**

1. Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer;
2. Nummer der Karte von Europ Assistance;
3. Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Einfügen der nachfolgenden Erklärung in die Anzeige, die vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden muss: „Ich ermächtige Europ Assistance Italia S.p.A., meine personenbezogenen Daten einschließlich der sensiblen Daten für die Beurteilung zur Liquidierung des Schadensfalls zu verarbeiten“;
4. Grund für die Reiseunterbrechung;
5. Programm der Reise;
6. Datum der Heimkehr;
7. Zahlungsbescheinigungen der Reise;
8. Auszug der Buchungsbestätigung, welche die Organisation/das Reisebüro ausgestellt hat;

Die Nichterfüllung der Pflichten in Bezug auf die Meldung des Schadensfalls kann zum Verlust des Rechts auf Schadenersatz gemäß Art. 1915 ital. ZGB führen.

Art. 38. KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG

Europ Assistance berechnet den Tageswert der Reise und unterteilt hierzu den in der Police angegebenen Gesamtwert durch die Anzahl der zu Beginn vorgesehenen Tage. Die Erstattung umfasst die vom Versicherungsnehmer nicht in Anspruch genommenen Resttage. Der Tag der Reiseunterbrechung und der zu Beginn vorgesehene Rückreisetag werden als ein Tag angesehen.

Art. 39. BERUFSGEHEIMNIS

Der Versicherungsnehmer befreit die Ärzte gegenüber Europ Assistance von der Schweigepflicht, die eventuell von der Untersuchung des Schadensfalls betroffen sind und den Versicherungsnehmer vor oder auch nach dem Schadensfall untersucht haben.

Art. 40. ENDE UND DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer läuft ab dem Datum des Beginns der Reise/des Aufenthalts und ist bis zu ihrem/seinem Ende gültig.

Die maximale Laufzeit der Deckung für jeden Aufenthalt im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 fortlaufende Tage.

Art. 41. FESTLEGUNG DES HÖCHSTBETRAGS

Im vorliegenden Abschnitt wird der nicht in Anspruch genommene Teil der Reise **bis höchstens dem Kaufbetrag der Reise erstattet; dieser Höchstbetrag kann in keinem Fall über Euro 5000,00 je Versicherungsnehmer liegen.** Bei gemeinsamer und gleichzeitiger Unterbrechung mehrerer eingetragener Versicherungsnehmer erfolgt die Entschädigung **bis zu einem Betrag in Höhe der Summe der für jeden Versicherungsnehmer versicherten Höchstbeträge, aber mit einem Gesamthöchstbetrag von Euro 15.000,00 je Vorgang.**

EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A.

Europ Assistance Italia S.p.A.

Sede sociale, Direzione e Uffici:
Piazza Trento, 8 - 20135 Milano
Tel. 02.58.38.41 - www.europassistance.it
PEC: EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it
Capitale Sociale Euro 12.000.000,00 i.v.
Rea 754519 - P.IVA 00776030157
Reg. Imp. Milano e C.F. 80039790151
Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni con decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 19569 del 2/6/93 (Gazzetta Ufficiale del 1/7/93 n. 152).

Iscritta alla Sezione I dell'Albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n. 1.00108. Società appartenente al Gruppo Generali, iscritto all'Albo dei Gruppi assicurativi. Società soggetta alla direzione e al coordinamento di Assicurazioni Generali S.p.A.

AZIENDA CON SISTEMA DI GESTIONE QUALITÀ CERTIFICATO DA DNV GL = ISO 9001 =

WIE DER BEISTAND BEANTRAGT WERDEN MUSS

Bei der Erbringung von Beistandsleistungen steht Ihnen die Organisationsstruktur von Europ Assistance rund um die Uhr zur Verfügung, die bei der Problemlösung und Genehmigung eventueller Kosten selbst tätig wird oder die geeigneten Vorgehensweisen angibt.

WICHTIG: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, ohne sich zuvor telefonisch mit der Organisationsstruktur unter der folgenden Nummer in Verbindung gesetzt zu haben:

+39 02 58.24.03.86

Es müssen die folgenden Informationen bereitgestellt werden:

- Beantragter Einsatztyp
- Vor- und Zuname
- Ausweisnummer Europ Assistance
- Anschrift des Orts, an dem Sie sich befinden
- Telefonnummer

Wenn es für Sie nicht möglich ist, sich telefonisch mit der Organisationsstruktur in Verbindung zu setzen, können Sie: **ein Fax senden an die Nummer 02.58477201**, oder ein Telegramm an **EUROP ASSISTANCE ITALIA S.p.A. - Piazza Trento, 8 - 20135 MAILAND**.

Reklamationen

Eventuelle Reklamationen in Bezug auf die Vertragsbeziehung oder die Verwaltung der Schadensfälle müssen schriftlich gesendet werden an:

Europ Assistance Italia S.p.A. – Ufficio Reclami – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand; Fax 02.58.47.71.28 – zertifizierte E-Mail-Adresse reclami@pec.europassistance.it - E-Mail ufficio.reclami@europassistance.it.

Wenn der Antragssteller mit dem Ausgang der Reklamation nicht zufrieden ist oder innerhalb der maximalen Frist von fünfundvierzig Tagen keine Antwort erhalten hat, kann er sich an IVASS (ital. Institut für die Versicherungsaufsicht) – Servizio Tutela degli Utenti – Via del Quirinale 21 – 00187 Rom, Fax 06.42.133.745 oder 06.42.133.353. wenden und dem Schreiben die Dokumentation in Bezug auf die von der Gesellschaft verarbeitete Reklamation beilegen. In diesen Fällen und für die Reklamationen, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Sektors betreffen und die direkt IVASS vorgelegt werden müssen, muss in der Reklamation Folgendes angegeben werden:

- Vor-, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers unter eventueller Angabe der Telefonnummer
- Bestimmung des Gegenstands bzw. der Gegenstände, über den/die Beschwerde ergeht
- kurze und ausführliche Beschreibung des Grunds für die Beschwerde
- Kopie der Reklamation, die der Versicherungsgesellschaft vorgelegt wurde, und eventuelle Reaktion der Gesellschaft
- jedes nützliche Dokument, das die entsprechenden Umstände ausführlicher beschreibt

Das Formular für die Vorlage der Reklamation bei IVASS kann von der Webseite www.ivass.it/intergereladen werden.

Für die Lösung der grenzüberschreitenden Streitfälle kann bei IVASS Beschwerde eingeleitet oder das zuständige Auslandssystem durch das FIN-NET Verfahren eingeleitet werden (durch Aufrufen der Webseite http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm).

Vor Anrufen der Gerichtsbehörde ist es möglich, sich für die Lösung der Streitfälle an alternative Systeme zu wenden, die auf Gesetzes- oder Vertragsebene vorgesehen sind.

Versicherungstreitfälle hinsichtlich der Festlegung und Schätzung der Schäden im Bereich der Schadenspolice (wenn nach Versicherungsbedingungen vorgesehen).

Bei Streitfällen in Bezug auf die Festlegung und Schätzung der Schäden ist es notwendig, auf das vertragliche Gutachten zurückzugreifen, wenn in den Versicherungsbedingungen für die Lösung dieser Streitfälle vorgesehen. Der Antrag auf Aktivierung des vertraglichen Gutachtens oder des Schlichtungsverfahrens muss gerichtet werden an: **Ufficio Liquidazione Sinistri – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand, Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierte E-Mail an sinistri@pec.europassistance.it.**

Wenn es um Streitfälle im Rahmen von Policen gegen das Schadensrisiko geht, in denen das vertragliche Gutachten schon vollständig erfüllt wurde oder die nicht zur Festlegung und Schätzung der Schäden gehören, sieht das Gesetz die obligatorische Vermittlung vor, die eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens mit dem Recht bildet, zuvor auf das Mittel des Verhandlungsverfahrens mit anwaltlichem Beistand zurückzugreifen.

Versicherungstreitfälle hinsichtlich medizinischer Fragen (wenn nach Versicherungsbedingungen vorgesehen).

Bei Streitfällen in Bezug auf medizinische Fragen bei Unfall- oder Krankenversicherungen muss auf die Schlichtungsverfahren zurückgegriffen werden, wenn nach Versicherungsbedingungen für die Lösung solcher Streitfälle vorgesehen. Der Antrag auf Aktivierung des vertraglichen Gutachtens oder des Schlichtungsverfahrens muss gerichtet werden an: **Ufficio Liquidazione Sinistri – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand, Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierte E-Mail an sinistri@pec.europassistance.it.**

Anschrift sinistri@pec.europassistance.it.

Wenn es um Streitfälle im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen geht, in denen das Schlichtungsverfahren schon erfüllt wurde oder die keine medizinischen Fragen betreffen, sieht das Gesetz die obligatorische Vermittlung vor, die eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens mit dem Recht bildet, zuvor auf das Mittel des Verhandlungsverfahrens mit anwaltlichem Beistand zurückzugreifen.

Unbeschadet des Rechts, den Rechtsweg zu beschreiten.

Europ Assistance muss, um die im Versicherungsschein vorgesehenen Leistungen/Garantien zu erfüllen, die Daten des Versicherungsnehmers verarbeiten, und zu diesem Zweck benötigt sie gemäß Gesetzesverordnung 196/03 (Datenschutzbestimmung) Ihre Einwilligung. Daher gibt der Versicherungsnehmer, wenn er sich mit Europ Assistance in Verbindung setzt oder sie kontaktieren lässt, freiwillig seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner allgemeinen, sensiblen und gerichtlichen personenbezogenen Daten, wie in den Datenschutzbestimmungen angegeben.